

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Tankstelle zwischen der Bundesstraße 5 (B5)**  
**und Ludwigsluster Chaussee“**  
**der Stadt Grabow**

Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 (4) BauGB

## **Zusammenfassende Erklärung der Stadt Grabow gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Ziel der Bebauungsaufstellung**

Ziel der Stadt Grabow und des Investors ist die planungsrechtliche Regelung des geplanten Neubaus einer Tankstelle in Grabow und der hierzu notwendigen Nebenanlagen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möchte der Investor die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten.

Insbesondere gilt es die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die umgebenden Nutzungen zu untersuchen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, wie z.B. die für den Eingriff in den Naturhaushalt durchzuführende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Gutachten bezüglich der geschützten Arten gem. §44 BNatSchG.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen erfolgreicher Umsetzung wird die Stadt Grabow einen wichtigen Beitrag zur weiteren Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region leisten.

Folgende Maßnahmen sind inhaltlich im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen: Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Sicherung und den Neubau einer Tankstelle mit den für den Betrieb notwendigen Serviceeinrichtungen bestehend aus folgenden Hauptkomponenten:

- Tankstellengebäude mit Shop, WC-Anlagen, Lager-, Büro- und Technikbereichen;
- Überdachte Tankanlagen für unterschiedliche Kraftstoffe;
- unterirdische und oberirdische Tankanlagen;
- Portalwaschanlage;
- SB-Waschplätze;
- Außenreinigungsplätze mit Staubsauganlagen;
- Luft- und Wasserservicestationen;
- PKW- Kurzzeitparkplätze incl. Behindertenparkplatz;
- LKW- Kurzzeitparkplätze;
- Ver- und Entsorgungsanlagen;
- Verkehrsflächen;
- Werbeanlagen, Preispylone
- Schallschutzanlagen

Alle Maßnahmen dienen dem Betrieb der Tankstelle.

### **Immissionsschutz**

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr.1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die geplante Tankstelle wird zu einer Verlagerung von Verkehr von der B5 und der Ludwigsuster Chaussee in das Mischgebiet beitragen. Somit ist der Tankstellenbetrieb und hier im speziellen, der Betrieb der Waschanlage, als eine relevante immissionsrechtliche Schallquelle, die auf das Umfeld wirkt, anzunehmen.

Zur Sicherstellung und zum Nachweis gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen wurde im Planverfahren eine Schallimmissionsprognose (SIP) erarbeitet.

**Folgende zusammenfassenden Aussagen wurden in der SIP getroffen:**

Für das Bauvorhaben „Tankstelle zwischen Bundesstraße B 5 und Ludwigsluster Chaussee“ in Grabow wurde eine rechnergestützte schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die untersuchte Situation beschreibt die Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen an maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Wohnbebauungen durch den Betrieb der geplanten Tankstelle. Vorbelastungen durch Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, sind nicht relevant.

Die Geräuschbeurteilung erfolgte entsprechend der TA Lärm für den bestimmungsgemäßen Betrieb. Im Sinne einer hohen Sicherheit der Berechnungsergebnisse wurden hohe Emissionsansätze bezüglich der betrieblichen Abläufe in der Prognose berücksichtigt.

Die Geräuschbeurteilung hat ergeben, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Tankstelle an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts für das angrenzende Mischgebiet eingehalten werden.

Da mit hohen Emissionsansätzen der „ungünstigste Fall“ für die Beurteilung zugrunde gelegt wurde, ist anzunehmen, dass die tatsächlichen Immissionsbelastungen im überwiegenden Nutzungszeitraum unter den berechneten Werten liegen werden.

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum zu gewährleisten, ist die Errichtung einer 3 m hohen und ca. 85 m langen Lärmschutzwand entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Lärminderungsmaßnahmen an anderen Emittenten der Anlage sind nicht zielführend.

Im Zuge kurzzeitiger Geräuschspitzen auftretende Spitzenpegel liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Wert von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts für Mischgebiete.

Die Ergebnisse der Prognose gelten insbesondere unter folgenden Bedingungen:

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind keine Kraftstofflieferungen und Belieferungen des Shops durchzuführen.

Für den Nachtzeitraum ist zudem die Nutzung der Portalwaschanlage, der SB-Waschplätze und der Münzstaubsauger auszuschließen.

Um die Einhaltung Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum zu gewährleisten, ist die Errichtung einer 3 m hohen und ca. 85 m langen Lärmschutzwand entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze erforderlich.

Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen sind Zusammenhang mit dem Betrieb der Tankstelle nicht erforderlich.

Damit lässt sich feststellen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb Geräuschemissionen, die zu Gefährdungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind Betriebsabläufe durch die zuständige Bauordnungsbehörde als Auflage zu formulieren.

## **Verträglichkeit und Eingriffserheblichkeit**

Der gewählte Standort liegt, laut Flächennutzungsplan, auf einer als Mischgebiet zu entwickelnden Fläche. Diese Fläche ist derzeit mit Wald bestanden, die in westlicher und nördlicher Richtung Anschluss an weitere Waldflächen hat. Nordöstlich befinden sich Gewerbegebietsflächen (u.a. Autohaus) und südlich Wohnbauten (ehemaliges Forsthaus) und Garagenbauten.

Kennzeichnend ist die Lage des Plangebietes zwischen der B 5 und der Ludwigsluster Chaussee. Dadurch ist der gewählte Standort als bereits stark anthropogen beeinflusst einzustufen und es ist durch die Vorbelastungen des Umfeldes die Möglichkeit einer verträglichen Einfügung des Vorhabens gegeben.

Biotope bzw. Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Raum.

Die zu erwartenden Geräuschbelastungen auf das Umfeld durch den Betrieb der Tankstelle werden gegenüber der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der stark frequentierten Bundesstraße und der Ludwigsluster Chaussee als zulässig und direkt beeinflussbar eingestuft (aktiver Schallschutz). Die vorliegende Schallimmissionsprognose (SIP) trifft hierzu Aussagen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Schallschutzeinrichtung (Wand) in Richtung der angrenzenden Wohnnutzung.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es vorübergehend zu üblichen Baustellenbelastungen, wie Staub und Baulärm, kommen. Geruchsemissionen werden durch die Entwicklung der baulichen Anlagen nicht vordergründig auftreten.

Ein weiterer Betrachtungsfaktor ist dem Landschaftsbild beizumessen. Hier handelt es sich um die Beseitigung von Waldflächen (Rodung). Damit wird die Tankstelle bis an die B 5 optisch sichtbar sein. Eine Weitsicht ergibt sich durch die umgebenden Waldflächen nicht. Eine Durchgrünung des Plangebietes ist aufgrund der Funktionen nicht möglich. Die Schallschutzwand mit Pflanzungen und die private Rasenfläche mit Regenwassermulde bilden Übergangsvegetation zu den angrenzenden Vegetationen (Wald, Gartenland).

Auf Grund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Deshalb werden gemäß § 1a des Baugesetzbuches Maßnahmen zur Minimierung, zum Ersatz und zum Ausgleich innerhalb und außerhalb des Plangebietes im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen) sowie dem Schutz des Grundwassers und der Fauna und Flora sowie des Landschaftsbildes.

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Im Verfahren wurde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie durchgeführt.

Es wurden folgende Fachgutachten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust sowie des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG) zum Planverfahren erstellt:

### **Gutachten zu Baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen**

Das Vorkommen von Wochenstuben von Fledermäusen wurde dabei im Untersuchungsraum geprüft und es erfolgte eine kartografische Darstellung der Vorkommen und eine Fotodokumentation.

### **Gutachten zu Horstbewohnenden und Höhlenbewohnenden Vögeln**

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter,

- Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
  - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
  - Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

### **Gutachten zur Erfassung von Nicht- Aves- Arten, (Zauneidechse etc.)**

- Stichprobenartige Kontrolle geeigneter Habitats auf das Vorkommen von Arten aus der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten und für Vorkommen von Lurche und Kriechtieren
- Kontrollfänge von Käfern bzw. Laufkäfern.

Die „Gutachterliche Stellungnahme zur Erfassung der Fauna im Plangebiet Grabow (Tankstellen-Neubau)“ liegt seit Ende August 2010 abschließend vor. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von November 2009 bis Anfang August 2010.

### **Grünordnerische Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Die grünordnerischen Festsetzungen wurden auf der Grundlage der „Eingriffs- und Ausgleichsbewertung“ (Anlage 1) und der Gutachten ermittelt und festgesetzt. Sie bestehen aus Maßnahmen, die den Eingriff in den Boden außerhalb des Plangebietes ausgleichen, den Eingriff in die Vegetationsfläche Wald durch Aufforstungen außerhalb des Plangebietes ersetzen und aus Maßnahmen die dem Artenschutz dienen.

### **Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**

#### Baumschutz

Zum Schutz der Eiche am Tschentiner Weg verlaufen die Verkehrsflächen in einem Abstand von 2 m vom Stamm der Eiche. Der Baumschutz ist durch Hochborde und eine Leitplanke zu sichern.

#### Artenschutz:

Die Rodungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes dürfen nur außerhalb der Brutzeiten in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009)

Die Fällung des Baumbestandes ist durch einen Sachverständigen für Fledermäuse und für Eremiten (Käfer - *Osmoderma eremita*) zu begleiten. Gefundene Bestände sind fachgerecht zu versorgen bzw. umzusetzen.

Auf dem Flurstück 29/4, Flur 16, Gemarkung Grabow ist am Waldrand im Bereich des Regenwasser-Verdunstungsbeckens ein Feldsteinwall von 5 m Länge (1 m Höhe, 1,5 m Breite) anzulegen.

#### Begrünen der Schallschutzwand

Die Schallschutzwand ist zum Nachbargrundstück (Flurstück 67) mit nachfolgenden Arten, pro 1 m Länge mit je 1 Stck. Kletterpflanze in folgender Aufteilung zu bepflanzen:

#### Weitere Maßnahmen:

- Das anfallende Niederschlagswasser und Dachflächenwasser ist zu versickern. Dazu ist ein Regenwasserversickerungsbecken ausgewiesen.
- Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- Die Belieferung der Tankstelle und der Nachtbetrieb (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) der SB-Waschanlagen, der Portalwaschanlage und der Staubsaugeranlagen sowie ein nächtliches Langzeitparken von LKW sind unzulässig.
- Im Baugebiet dürfen Baustoffe, die die Ozonschicht gefährden oder krebserregend oder Allergie auslösend sind, nicht verwendet werden.
- Abfall- und Müllgefäßschränke sind durch Sichtschutzanlagen abzudecken.

## **Kompensationsmaßnahmen**

### Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Anlage einer freiwachsenden Hecke (108 m lang, 3 m breit) im Satzungsgebiet mit 2 Reihen Gehölzen (145 Sträucher im Abstand von 1,5 m) der Gehölzartenliste.

Die Rasenflächen am Regenwasser-Versickerung-/Verdunstungsbecken sind mit Landschaftsrasen (Trockenlagen RSM 7.229) anzusäen und extensiv zu pflegen.

### Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Naturnaher Gewässerausbau – Hechtsforthgraben, Gewässer 253 (2.BA)

In der Gemeinde Zierzow erfolgt die naturnahe Entwicklung und Gestaltung des Hechtsforthgraben und seiner Uferstreifen auf 3.020 m Länge durch Rückbau von Rohrdurchlässen, durch Böschungsabflachungen, Herstellen von Bachschleifen und gewässerbegleitende Anpflanzungen.

Durch die Sicherung von Laubwaldflächen mit hohem Alt- und Totholzanteil auf einer Fläche von 1,34 ha in der Gemarkung Grabow kann gewährleistet werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Abendseglers nicht verschlechtert.

## **Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

### Ersatzaufforstung:

Für die Waldrodung ist auf folgenden Flächen eine Ersatzaufforstung durchzuführen:

- a) 0,32 ha - Eichenaufforstung in der Gemarkung Güritz, Flur 1, Flurstück 24
- b) 1,78 ha - Kiefern aufforstung in der Gemarkung Güritz, Flur 1, Flurstück 45, 46, anteilig 60/1.

### Artenschutz:

- Auf dem Flurstück 29/4, Flur 16, Gemarkung Grabow sind im Umfeld des Standortes 16 Fledermauskästen (Winterschlafkästen, Sommerkoloniekästen, Flachkästen) anzubringen.
- Auf dem Flurstück 29/4, Flur 16, Gemarkung Grabow sind im nördlichen Waldgebiet 4 Spechtnistkästen anzubringen.

Die Artenschutzmaßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen und Spechtnistkästen) sind im Frühjahr 2011 zu realisieren. Für die Kästen wird eine jährliche Kontrolle, Reinigung bzw. Ersatz über einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben.

## **Realisierung /Erhaltungspflege**

Die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind spätestens im Jahr nach Fertigstellung des Planvorhabens (Pflanzungen im Herbst) zu realisieren und der Stadt anzuzeigen. Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind in Verantwortung durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ zu realisieren.

Alle Pflanzungen sind 5 Jahre zu pflegen, bei Bedarf zu wässern, bei Abgang artgerecht zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

## **Beurteilung der Umweltbelange**

Nach § 2 BauGB ist beim Aufstellungsverfahren eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung der Belange des Umweltschutzes durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden und Verfahren verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002).

- Berücksichtigung der Gesetze und Schutzgebietsausweisungen:
- Landesnaturschutz-, Landeswassergesetz M./V.
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan – Westmecklenburg 2008
- FFH- Gebietsausweisung (Fauna-Flora-Habitat)
- IBA – Gebietsausweisung (Important-Bird-Areas)
- Landschaftsplan der Stadt Grabow, 16.5.1994 (Dipl.-Ing G. Schulz)

Ein weiterer Betrachtungsfaktor ist der Artenschutz. Hierzu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Gutachterliche Stellungnahme zur Erfassung der Fauna im Plangebiet Grabow (Tankstellen- Neubau)“ (siehe hierzu Anlage der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) erstellt, in dem das Vorkommen aller wildlebenden Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie überprüft wurde.

Im Umweltbericht wurden die Umweltgüter im Planungsraum beschrieben und bewertet. Die Bestandsbeschreibung und Bewertung beruht auf örtliche Erhebungen und vorhandene Unterlagen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (siehe hierzu Anlage der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) wurde ein Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Größe und Art der Ersatz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet wurde.

### **Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse:**

Die Umweltprüfung kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Suche nach einem alternativen Standort für das geplante Vorhaben bzw. eine alternative Bebauungsplanung keine günstigere Situation aus Umweltsicht herbeiführen wird.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen und der Untersuchungsraum keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem geplanten Vorhaben aufweist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange können somit als insgesamt gering erheblich eingestuft werden.

### **Abwägungsvorgang**

Mit dem Bebauungsplan werden erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind besonders zu nennen.

Auf die damit verbundenen erheblichen Umwelteinwirkungen reagiert der Bebauungsplan mit Festsetzungen, die von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zu Festsetzung von Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Natur und Landschaft im Plangebiet und außerhalb des Eingriffsstandortes reichen.

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden im Zuge der Abwägung in den Bebauungsplan übernommen bzw. eingearbeitet. So z.B. dass die Gehölzpflege laut BNatSchG nur bis zum 1. März gestattet ist.

Die Entscheidung für den Tankstellenstandort wird in einer „Standortbegründung zur Errichtung einer Tankstelle in Grabow“ (8.11.2010) begründet. Damit konnten die Zweifel an der optimalen Standortwahl z.B. durch das Forstamt Ludwigslust, widerlegt werden.

Die Belange des Artenschutzes wurden mit der Erstellung eines Gutachtens beachtet. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hat die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung in einem Protokoll geprüft und einen Eingriff in Fledermausquartiere festgestellt. Dem Antrag vom 02.02.2011 auf Ausnahme von dem Verbot der Beeinträchtigung besonders geschützter Arten (hier Fledermäuse) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

wurde am 23.2.2011 mit Auflagen stattgegeben. In diesen Auflagen heißt es unter anderem, dass eine Naturwaldzelle von 1,34 ha (Laubwald) zeitlich nutzungsfrei zu belassen ist.

Die im Umweltbericht und in der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung genannten Minimierungs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan eingearbeitet. Es wurden somit die Umweltbelange in der Planung berücksichtigt.  
Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbewertung sind Bestandteile der Planung (Begründung).

### **Verfahrensablauf**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Öffentlichkeit wurde die Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über eine Offenlage vorgestellt.

Anregungen zur Planung wurden von Trägern öffentlicher Belange vorgebracht und durch die Stadt Grabow geprüft. Die Einwendungen der Öffentlichkeit wurden geprüft und konnten entkräftet werden bzw. wurden in Teilen berücksichtigt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, dem Artenschutzgutachten, dem Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen den Behörden und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der Offenlage wurden durch die Stadtvertreter geprüft und deren Inhalte ausgewertet. Im Ergebnis dieser Auswertung erfolgte die Abwägung zu den Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mitgeteilt.

Die Einwendungen der Öffentlichkeit wurden entkräftet bzw. begründet zurückgewiesen.

Grabow 21.03.2011  
(Ort, Datum)

  
Schult  
(Bürgermeister)

